

Schweizerstraße 58
6812 Meiningen | Austria
T +43 (0) 55 22 | 71 370
www.meiningen.at

Sachbearbeiterin
Sabine Striessnig
T +43(0) 5522 | 71370-16
Meiningen, 20.12.2022
Aktenzahl: 003-3

Hundeabgabenverordnung der Gemeinde Meiningen

Aufgrund der §§ 16 Abs. 1 Z 11 und 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 15.12.2022 nachstehend verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

1. Die Höhe der Hundeabgabe wird jährlich erhoben und wird für jeden Hund mit EUR 80,00 festgesetzt, wobei auf die bestehende Indexierung verwiesen wird. Bei Vorlage einer erfolgreich absolvierten Mensch-Hund-Team Prüfung (ÖKV) oder höherwertigen Prüfung (z.B. Begleithundeprüfung mit Verkehrstest (BH/VT) wird die Hundesteuer für diesen Hund um 20 % reduziert.
2. Für Hunde, welche unter die Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunde fallen (LGBl.Nr. 4/1992) und somit der Bewilligungspflicht unterliegen, wird die Abgabe mit EUR 250,00 festgesetzt, wobei auf die bestehende Indexierung verwiesen wird. Für diese Listenhunde wird keine Reduzierung gewährt.

§ 2

Fälligkeit der Abgabe

1. Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben.
2. Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beschaffung eines Hundes oder Zuzuges mit einem Hund in das Gemeindegebiet der Gemeinde Meiningen im vollen Jahresbetrag im Vorhinein zu entrichten ist.
3. Wird die Hundeabgabe gemäß §2/2 fällig, so ist sie binnen einem Monat zu entrichten, ansonsten ist die Abgabe jährlich am 1. Jänner fällig und zur Gänze innerhalb eines Monats nach Vorschreibung des Abgabebetrages zu entrichten.
4. Erfolgt die Anmeldung unterjährig, so ist der Jahresbeitrag auf die verbleibenden Monate gekürzt zu entrichten.
5. Wird der Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats der Meldung. Eine bereits entrichtete Hundeabgabe wird ausschließlich über Antrag des Hundehalters in aliquoter Höhe und nur in vollen Monatsbeträgen retourniert.
6. Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht eindeutig nachweisen kann, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben worden ist.

§ 3

Meldepflicht

1. Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht sowie das Erlöschen der Abgabenschuld binnen einem Monat ab Anlass zu melden.
2. Klarstellung: Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden.
3. Die Abgabenschuld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Ende der Abgabenschuld gemeldet wird.

§ 4

Abgabenbefreiung

- 1) Von der Hundeabgabenpflicht sind ausgenommen:
 - a) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
Klarstellung: Zu beachten ist, dass Tiere die nicht ausschließlich als Jagd-, Wach- und Blindenführer Hunde zu bezeichnen sind und nicht aus diesen Gründen gehalten werden, sind als Haushund (sonstige Hunde) zu bezeichnen.
 - b) Hunde, die als Wach- oder Blindenführhunde gehalten werden.
 - c) Assistenz- und Rettungshunde, wenn sie als solche ausgebildet und eingesetzt werden.
 - d) Hunde, welche das Alter von 3 Monaten noch nicht erreicht haben.
 - e) Hunde, im Dienst des Bundes, des Landes oder der Gemeinden.
- 2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe erfolgt ausschließlich über schriftlichen Antrag des Hundehalters und unter Vorlage der schriftlich dokumentierten Befähigungen bzw. Nachweise.

§ 5

Abgabenschuldner

Verpflichtet zur Leistung der Hundeabgabe ist der Hundehalter.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Registrierung durch Mikrochip

Die Registrierung der Hunde erfolgt ab Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich über die implantierte Mikrochipnummer. Auf die seit dem Jahr 2010 bestehende Pflicht zur Kennzeichnung mittels Mikrochips in der bundesweiten Heimtierdatenbank für Hunde wird hingewiesen. Jeder im Gemeindegebiet von Meiningen gehaltene Hund wird dabei mit den Eintragungsdaten des Hundes auf seinem implantierten Chip erfasst in der Datenbank abgeglichen und somit sichergestellt, dass das Tier eindeutig identifizierbar, zugeordnet werden kann.

§ 7

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück befindlichen oder gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand oder Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes (9. Abschnitt, §§ 132 ff), LGBl. Nr. 23/1984, idGF bestraft.

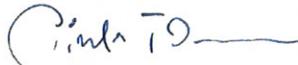
§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung und Festsetzung einer Hundeabgabe vom 16.12.2010 idGF außer Kraft.

Der Bürgermeister



Thomas Pinter

An der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am:

20.12.2022 *JP*